

## **Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2 und 12 des Nds. Brandschutzgesetzes (NbrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Nds. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S.703) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 24.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gemeindebrandmeister**

- (1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
- (2) Der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 88,00 € beträgt.
- (3) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht ein Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 6 I Nr. 4 BRKG, Fahrkostenentschädigung 0,30 €/km).
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonat; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die in § 2 dieser Satzung an den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

### **§ 2**

#### **Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Stellv. Gemeindebrandmeister	35,00 €
b) Gerätewart	13,00 €
c) Atemschutzgerätewart	8,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter	8,00 €

- (2) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die in Absatz 1 aufgeführten Funktionsträger sind auch die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (3) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht ein Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 6 I Nr. 4 BRKG, Fahrkostenentschädigung 0,30 €/km).
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonat; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 9 der Satzung über die Entschädigung Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 05.03.1992 in der Fassung vom 17.12.1997 außer Kraft.

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Rhede (Ems), 24.09.2002

  
Hackmann  
Bürgermeister



  
Lammers  
Gemeindedirektor

# 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) vom 24.09.2002 beschlossen:

## § 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

### § 1 Gemeindebrandmeister

- 1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.
- 2) Der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 110,00 € beträgt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

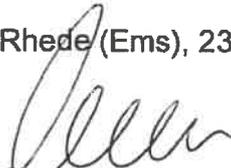
- 1) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Stellv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
b) Gerätewart	20,00 €
c) Atemschutzgerätewart	15,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter	10,00 €
e) Leiter der Bootsgruppe	10,00 €
f) Digitalfunkbeauftragter	10,00 €

## § 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Rhede (Ems), 23.02.2017

  
Gernens  
Bürgermeister



## **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) vom 24.09.2002 beschlossen:

### § 1

#### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

#### § 1

##### Gemeindebrandmeister und stellvertretende Gemeindebrandmeister

- 1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.
- 2) Die stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- 3) Der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 110,00 € beträgt.
- 4) Die stellvertretenden Gemeindebrandmeister erhalten zusätzlich zu der in Absatz 2 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 68,00 € beträgt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- 1) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
  - a) Gerätewart 20,00 €
  - b) Atemschutzgerätewart 15,00 €
  - c) Sicherheitsbeauftragter 10,00 €
  - d) Leiter der Bootsgruppe 10,00 €
  - e) Digitalfunkbeauftragter 10,00 €
  - f) stellv. Gerätewart 15,00 €

g) stellv. Atemschutzgerätewart	11,25 €
h) stellv. Sicherheitsbeauftragter	7,50 €
i) stellv. Leiter der Bootsgruppe	7,50 €
j) stellv. Digitalfunkbeauftragter	7,50 €

## § 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rhede (Ems), 08.12.2022

Willerding  
Bürgermeister